

In Wißsen, das mit gnädigstem Consens
 der Durchlauchtigsten Fürstin und
 Hedwig Sophien, gebornen aus Churfürstlichen
 Stamme der Marggrafen zu Brandenburg, zu
 Brandenburg, zu Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Jem-
 magdeburg, Landgräfin zu Hessen, Fürstin
 zu Halberstadt, Minden und Hersfeldt, Gräfin zu
 Catzenelbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg,
 der Margk und Ravensberg, Frau zu
 Ravenstein usw., Wittib, Vormünderin und Regentin usw. des
 Fürstenthums Hessen Cassel in Vormundschaft des auch
 Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Carlen Landgrafen zu
 Hessen, Fürsten zu Hersfeldt, Grafen zu Catzenelbogen, Dietz,
 Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, Zwischen Ihrer Durchlauchten
 alhiesiger nachgesetzter Renth Commer als Käufern an einem undt
 Friedrichen von Boyneburgk genant von Honstein als Verkäufern am
 anderen Theil, ein ufrichtiger KaufContract, dero gestalt undt uf
 Solchermaßen, wie mit mehreren her nach folget, heut dato abgehandelt
 undt geschlossen worden, Nehmlichen es hatt vorbenannter Verkäufer
 Friedrich von Boyneburgk vor sich undt seine Erben undt nachkommen
 Erblichen und Ewig verkauft, verkauft auch hiermit undt Kraft dieses
 Briefes wie solches zu Recht am beständig- undt Kräftigsten geschehen
 soll, Kann oder mag, Seine in der Stadt Spangenbergk an das das dabevor
 gewesenen Rentmeisters Herman Murharts ..

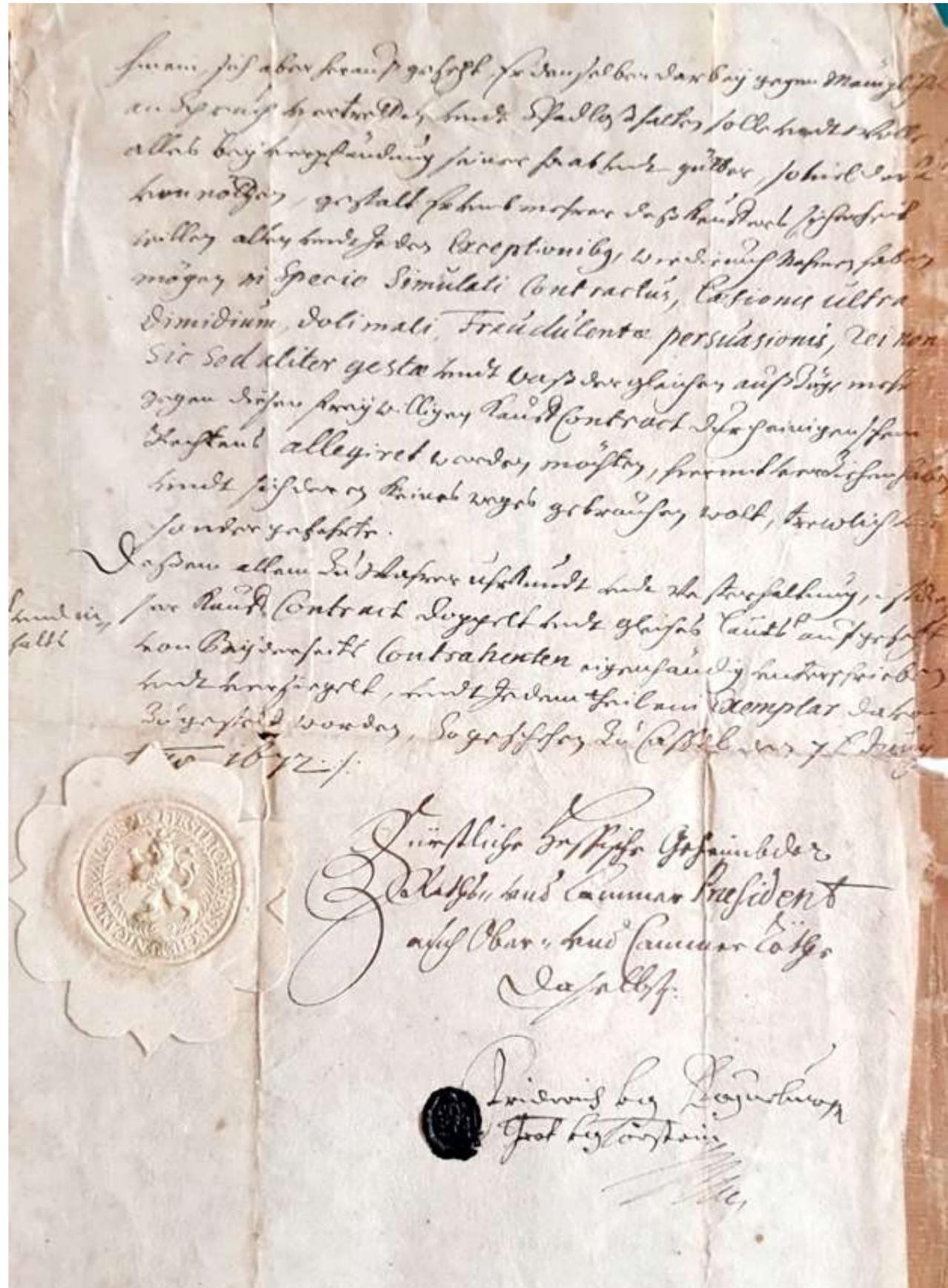
Transkription des Kaufbriefes über das Kloster Spangenberg

(die Transkription wurde von dem ehemaligen Forst- und Realschullehrer Fritz Jütte vorgenommen).

„Zu wissen, daß mit gnädigsten Consens der Durchlauchtigsten Fürstin und
 Frauen, Frau Hedwig Sophien, gebornen aus Churfürstlichen Stamme der
 Marggrafen zu Brandenburg in Preußen, zu Magdeburg, Gülich, Cleve,
 Berg, Stettin, Pommern usw. Hertzogin, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu
 Halberstadt, Minden undt Hersfeldt, Gräfin zu Catzenelbogen, Dietz,
 Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, der Margk und Ravensberg, Frau zu
 Ravenstein usw., Wittib, Vormünderin und Regentin usw. des
 Fürstenthums Hessen Cassel in Vormundschaft des auch
 Durchlauchtigsten Fürsten undt Herren, Herrn Carlen Landgrafen zu
 Hessen, Fürsten zu Hersfeldt, Grafen zu Catzenelbogen, Dietz,
 Ziegenhain, Nidda undt Schaumburg, Zwischen Ihrer Durchlauchten
 alhiesieger nachgesetzter Renth Commer als Käufern an einem undt
 Friedrichen von Boyneburgk genant von Honstein als Verkäufern am
 anderen Theil, ein ufrichtiger KaufContract, dero gestalt undt uf
 Solchermaßen, wie mit mehreren her nach folget, heut dato abgehandelt
 undt geschlossen worden, Nehmlichen es hatt vorbenannter Verkäufer
 Friedrich von Boyneburgk vor sich undt seine Erben undt nachkommen
 Erblichen und Ewig verkauft, verkauft auch hiermit undt Kraft dieses
 Briefes wie solches zu Recht am beständig- undt Kräftigsten geschehen
 soll, Kann oder mag, Seine in der Stadt Spangenbergk an das das dabevor
 gewesenen Rentmeisters Herman Murharts ..

Verkaufung gelegener Steinerne Scheuere, mit ihrem
Grundt, Umbgrundt, Recht undt Gerechtigkeit, sambt dem
darunter befindlichen Keller, angebauter Treppen,
Stallung undt was sonst in denen vier
Wänden, Tach undt Fachen, m Wie alles itzo vorhanden, undt Er
Verkäufer solches bishero besessen undt Innen gehabt hatt, frey, ledig,
unbeschwert, Undt ohnverpfändet obbemeltem Käufer Nehmlich Fürstlicher
Rentcammer Vor undt Umb Zwey Hundert undt Fünzig Reichsthaler jeden
zu dreißig Zwey alb, Hessischer Wehrung gelegt, beneben Zwanzig und
Fünf Viertel Korns Casselischen Gemäßen, welches dieselben ihrem
Verkäufer Friedrichen von Boyneburgk gegen übergab diesen Briefs baar
über und einmahl wohlvergnuget, bezahlt undt geliefert hatt, undt Er der
Verkäufer hatt Fürstliche RentCammer als Käufern der Bezahlung cum
renuntiatione exceptionis non numeratae pecuniae nicht allein quit, ledig
undt losgesagt, sondern sich auch hiermit undt kraft dieses daher weiter
verpflichtet, m daß er die Aus undt Einfahrt zu der Scheuer so wohl als die
Wagen Kehr auf seinenm derbey habenden Unterhof wie nicht weniger,
daß man sichbey nötiger anrichtung der verkauften Scheuer zu einem
Fruchthause des obernhofs zum Zimmern, holtzschgeiden undt anderen
Bauarbeit bedienen möge, auch zu Versicherung dieser Aus undt Einfahrt
zu dem darzu gehörigen Thor die Schlüssel denen so deswegen Befelch
bekommen würden zu gleicher Hand zu haben, weniger nicht gestatten, als
den als den kleinen Gang oder Angebau, so an die verkaufte Scheuer
gehengt, Undt zwey Fensterlöcher verdunkelt, auch in Feuergesfahr gar
schädlich sein könnte, abschaffen, auch gleicher Weise deme Käufer
nunmehr in die verkaufte Stücke Ruhige gewähr undt Besitz.....

....Behausung gelegene Steinerne Scheuere, mit Ihrem Grundt,
Umbgrundt, Recht undt Gerechtigkeit, sambt dem darunter befindlichen
Keller, angebauter Treppen, Stallung undt was sonst in denen vier
Wänden, Tach undt Fachen, m Wie alles itzo vorhanden, undt Er
Verkäufer solches bishero besessen undt Innen gehabt hatt, frey, ledig,
unbeschwert, Undt ohnverpfändet obbemeltem Käufer Nehmlich Fürstlicher
Rentcammer Vor undt Umb Zwey Hundert undt Fünzig Reichsthaler jeden
zu dreißig Zwey alb, Hessischer Wehrung gelegt, beneben Zwanzig und
Fünf Viertel Korns Casselischen Gemäßen, welches dieselben ihrem
Verkäufer Friedrichen von Boyneburgk gegen übergab diesen Briefs baar
über und einmahl wohlvergnuget, bezahlt undt geliefert hatt, undt Er der
Verkäufer hatt Fürstliche RentCammer als Käufern der Bezahlung cum
renuntiatione exceptionis non numeratae pecuniae nicht allein quit, ledig
undt losgesagt, sondern sich auch hiermit undt kraft dieses daher weiter
verpflichtet, m daß er die Aus undt Einfahrt zu der Scheuer so wohl als die
Wagen Kehr auf seinenm derbey habenden Unterhof wie nicht weniger,
daß man sichbey nötiger anrichtung der verkauften Scheuer zu einem
Fruchthause des obernhofs zum Zimmern, holtzschgeiden undt anderen
Bauarbeit bedienen möge, auch zu Versicherung dieser Aus undt Einfahrt
zu dem darzu gehörigen Thor die Schlüssel denen so deswegen Befelch
bekommen würden zu gleicher Hand zu haben, weniger nicht gestatten, als
den als den kleinen Gang oder Angebau, so an die verkaufte Scheuer
gehengt, Undt zwey Fensterlöcher verdunkelt, auch in Feuergesfahr gar
schädlich sein könnte, abschaffen, auch gleicher Weise deme Käufer
nunmehr in die verkaufte Stücke Ruhige gewähr undt Besitz.....



....hinein, sich aber heraus gesetzt, Er desselben darbey gegen Mäniglichen Anspruch vertreten undt schadlos halten wolle undt Jeden exceptionibus, wie die auch Nahmen haben mögen in Specio Simulati Contractus, Caesionis ultra Dimidium, Doli Mali, Fraudulentae persuasionis, rei non sic sed aliter gestae und was dergleichen Auszüge mehr gegen diesen freiwillige KaufContract durch einigen Schein Rechtens allegiert werden möchte, hiermit verzichtet haben undt sich deren keineswegs gebrauchen wikkeb, Treulich und sonder Gefährte.

Das an allem zu wahrer Urkndt undt Verterhaltung, ist dieser KaufContract doppelt undt gleiches Lauts und Inhalts aufgesetzt, von beider beiderseits Contrahenten eigenhändig unterschrieben und versiegelt, undt jede Theil ein Exemplar zugestellt wordenhk, so geschehen zu Cassel, den 7. Juny AD 1672

Siegel
Fürstliche Hessische
Rentkammer zu Cassel

Fürstliche Hessische Geheimbder Raths-
Undt Cammer President
auch Ober- undt Cammer Rätthe daselbst

Boyneburgisches Siegel
Friedrich von Boyneburgk
Graf von Honstein

Link zu Hedwig Sophie von Brandenburg (Wikipedia)

https://de.wikipedia.org/wiki/Hedwig_Sophie_von_Brandenburg

